

**Merkblatt über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben
bei Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes**

1. Baukosten

1.1 Nach Nr. 2 VV-EntflechtG/Verkehr sind die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der in Nr. 2.1 bis 2.15 sowie 2.17 aufgeführten Verkehrswege und -anlagen zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Ausführungsstatik, einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes, einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchungen während der Baudurchführung,
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt,
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden,
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG),
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen, einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder rechtlich zu Verkehrsanlagen gehören,
- Sicherung bzw. Absperrung der fertig gestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung für notwendiges Straßenbegleitgrün sowie den auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar,
- Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher.

1.2 Beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Park+Ride- und Bike+Ride- Anlagen werden außerdem zum Bau oder Ausbau der Verkehrswege bzw. -anlagen gerechnet:

- Sicherungsposten,
- Fahrstromanlagen, einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,
- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen,
- Ortsfeste Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen,
- Anlagen zur Fahrgastinformation,
- Wartehallen,
- Ortsfeste Anlagen für Fahrkartenerwerb und -entwertung,
- Gepäckschließfächer.

1.3 Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind nach § 4 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) vom 2.9.1964 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

Die Festlegungen nach § 4 der 1. EKrV sind zu beachten und deren Einhaltung ist in den Abrechnungsunterlagen kontrollfähig nachzuweisen. Darüber hinausgehende Ausgaben für derartige Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

1.4 Nachträgliche behördliche Auflagen für bauliche Maßnahmen können nur solange in die Förderung einbezogen werden, wie die entsprechende Gesamtmaßnahme noch nicht abgerechnet ist. Danach besteht nur dann eine Fördermöglichkeit, wenn es sich bei der Teilmaßnahme um ein eigenständiges Vorhaben entsprechend dem Förderkatalog der VV-EntflechtG/Verkehr handelt.

2. Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zivilschutzanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Vorhaben verursacht werden,
- Ausstattung mit Ersatzteilen, Werkzeugen und Geräten,
- Künstlerische Ausgestaltung,
- Ausbildung von Sicherungsposten,
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
- Vermessungsarbeiten, soweit nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers.